



# Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Umwelt und Natur  
als Untere Abfallwirtschaftsbehörde  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam  
Frau Lange-Hotescheck  
18 02  
Auskunft erteilt  
Telefon 0331 289- 84 18 10 oder -84 18 02 (PC)  
Telefax 0331 289- Helene-Lange-Straße 6/7  
Dienstgebäude  
Zimmer 1.04  
E-Mail Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de  
Aktenzeichen  
Datum 1. Oktober 2019

An alle Kleingartenanlagen  
in der Landeshauptstadt Potsdam

## Information zum Verbrennen von Gartenabfall

Nach wie vor ist das Verbrennen von Gartenabfall ein brennendes Thema. Besonders im Frühjahr und Herbst finden Arbeiten im Garten statt, bei denen Strauch-, Baum-, Hecken- und Rasenschnitt anfallen. Bei dem anfallenden Material handelt es sich um pflanzliche Abfälle, die entweder auf dem Grundstück kompostiert oder fachgerecht entsorgt werden müssen. Das Verbrennen stellt keine fachgerechte Entsorgung dar.

Das Verbrennungsverbot pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV). Auch die bis zum Jahre 1998 geltenden Möglichkeiten, hierzu Ausnahmen im Verordnungswege zu erlassen, existieren nicht mehr (§ 4 Abs. 2 AbfKompVbrV). Damit ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten **ausnahmslos verboten** (auch Ausnahmen auf der Grundlage des Ordnungs- oder Immissionsschutzrechts sind insofern nicht zulässig).

Hinzukommt, dass für jede Kleingartenanlage die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Garten- und Siedlerfreunde Potsdam bindend ist. In dieser wird unter dem Punkt 5. Umwelt und Naturschutz (speziell Punkt 5.2) ebenfalls auf das Verbrennungsverbot hingewiesen.

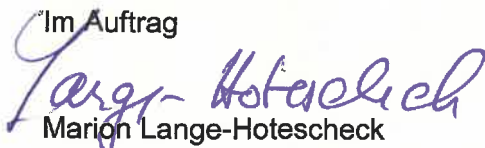
Unabhängig von diesem Verbrennungsverbot ist bei einem genehmigungsfreien Feuer, welches im Zusammenhang eines geselligen Beisammenseins abgebrannt werden kann, darauf zu achten, dass nur naturbelassenes Material, wie abgelagertes, trockenes stückiges Holz, verwendet wird.

Es ist verboten, Obstkisten, Holzpaletten oder andere Hölzer zu verbrennen. Kommen diese Hölzer zum Einsatz, liegt ein Verstoß gegen die Altholzverordnung vor. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei Fragen kann sich gern an den Bereich Umwelt und Natur unter oben aufgeführter Telefonnummer gewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Marion Lange-Hotescheck  
Bereich Umwelt und Natur



Telefon: 0331 289-0  
Telefax: 0331 289-1155  
E-Mail:  
poststelle@rathaus.potsdam.de  
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam  
Stadtkasse  
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36  
BIC: WELADED1PMB  
Mittelbrandenburgische Sparkasse